

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

die nicht zahlen konnten. Dazu gehörte das Gefängnis, verschärft mit Fasten an jedem zweiten Tag¹⁾ in den ein bis zwei Wochen, die man auf Fornikation zu diktieren pflegte. Bei rückfälligen Verbrechern dieser Art ward die ein- oder mehrmalige Herumführung in der Geige (nur bei Weibern) und die Brechlstrafe (bei Männern) angewendet. Hierauf folgte in der Regel Landesverweisung gegen geschworene Urfehde für bestimmte Zeit oder auf ewig. Seit 1666 gab es Zwangsarbeit, die derlei Übeltäter zu nützlicher Beschäftigung anhielt, zunächst in Salzburg, später auch beim Bau der Glashütten und des neuen Pfleghauses in St. Gilgen oder zum Straßenbau verwendete. Der Verführer, der sein Opfer heiratete, verfiel einer milderen Strafe. Doch zahlen mußte er auch. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wird es üblich, die Fornikanten unter das Militär zu stecken. Nur wer eines Leibschadens wegen dienstuntauglich, wird nach altem Brauch gebüßt. Eine eigentümliche Erscheinung ist, daß der bloß Verdächtige ohne viel Federlesens zur halben Strafe verdonnert wird.²⁾ Die Ahndung des Ehebruchs ist in Geld mit wenigstens 30 fl. festgelegt. Auch hier sind im Wiederholungsfalle bestimmte Strafen für beide Teile vorgezeichnet. Wir wollen nicht zu ausführlich werden und nur noch eines Mannes erwähnen, der für dreifach verübten Ehebruch mit einer Rute im Genick an den Pranger gestellt, dann ausgepeitscht und des Landes auf ewig verwiesen wurde.³⁾ Pranger, Geige und Brechl waren als Schandstrafen sehr gefürchtet. Wer da konnte, kaufte sich mit der Geldbuße davon los, seitdem aus besonderer Gnade des Landesfürsten die Vergünstigung der freien Wahl bestand.⁴⁾ Verhältnismäßig selten kam es vor, daß sich einer über die nahe Grenze salvierte, wiewohl er sich drüben sicher fühlen konnte. Österreich lieferte nämlich nicht aus.⁵⁾ Das zähe Festhalten an der Scholle, diese Eigenheit des

¹⁾ Dieses Fasten wurde erst 1689 eingeführt. St. G. B. G., Cod. 66: „in geringer äztung“ heißt es dort.

²⁾ „Vernünftig“ verübter Ehebruch mit 15, nachgewiesener mit 30 fl. bestraft. Ebenso war Verdacht des „Gasselgehens“ zu 1 fl. 4 B., erwiesenes zu 3 fl. berechnet. St. G. B. G., Cod. 25 ex 1635.

³⁾ 1727. Ebenda, Cod. 100. Die im landesfürstlichen Mandat von 1625 angedrohte Strafe des Ohrenabschneidens hat das Hofgericht (wenigstens im Hüttensteiniſchen) niemals verfügt.

⁴⁾ Erst im 18. Jahrhundert.

⁵⁾ St. G. B. G., Cod. 63 ex 1686/87: „... weil aber von alldort [nämlich Österreich] aus khain verschaffung stattgethan wirdet“, also ist der Flüchtling nicht